

MKGE 9 Nr. 133

Mkg, 1977-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_133

FR: ATMC 9 n° 133

IT: STMC 9 n. 133

Erwägungen

E. 2

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne oder eine Falschbeurkundung vorliegt. Unter Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne versteht man das Ausstellen einer unechten Urkunde. Unecht ist eine Urkunde vor allem, wenn scheinbarer und wirklicher Aussteller nicht identisch sind. Eine eigentliche Urkundenfälschung begeht demnach derjenige, der eine Urkunde mit dem Namen eines andern oder einer nicht existierenden Person unterschreibt, oder der eine Urkunde herstellt, welche sonstwie auf einen andern Aussteller hinweist (faux matériel). Es ist da bei gleichgültig, ob die gefälschte Urkunde inhaltlich wahr oder unwahr ist; massgebend ist allein, dass eine Urkunde geschaffen wird, die über den Aussteller täuscht. Eine Falschbeurkundung ist dagegen anzunehmen, wenn der wirkliche und der beurkundete Sachverhalt nicht übereinstimmen (faux intellectuel). Hier sind wirklicher und scheinbarer Aussteller identisch und das Dokument demzufolge echt. Hingegen wird eine Urkunde erstellt, deren Inhalt unwahr ist. Es geht also nicht um die Echtheit, sondern um die Wahrheit der Urkunde (Stratenwerth, BT 11, 473 ff.; Haefliger, ZStrR 1958, 402 f.; Lottner, Der Begriff der Urkunde ... , Diss. Basel 1969, 1 ff.; BGE 102 IV 193 f.). Das hier zu beurteilende << Unfall-Protokoll >> enthält inhaltlich nichts Unwahres. Es täuscht indessen über den Namen des Ausstellers und des Versicherungsnehmers, indem der Angeklagte in der Rubrik 6 den fingierten Namen << Sonderegger Erwin >> angeführt und mit diesem Namen auch am Schluss des Protokolls unterzeichnet hat. Es täuscht ferner über den Fahrzeugtyp, da der Angeklagte in der betreffenden Rubrik den Vermerk << L W Steyn >> angebracht hat. Wir haben es somit eindeutig mit einem unechten Schriftstück zu tun, zumal wirklicher und scheinbarer Aussteller nicht identisch sind und die Ermittlung des wirklichen Ausstellers noch durch Angabe eines falschen Fahrzeugtyps erschwert werden sollte. In Frage

237 Nr. 133 kommt damit der Tatbestand der Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne und nicht derjenige der Falschbeurkundung. Nun kann aber eine Urkundenfälschung im eigentlichen Sinne nur vorliegen, wenn dem betreffenden Dokument Urkundencharakter zukommt. Ob eine Urkundeneigenschaft vorliegt oder nicht, ist anhand der konkreten (rechtserheblichen) Tatsache zu prüfen, welche durch die fragliche schriftliche Äusserung bewiesen werden soll. Im Hinblick auf diese zu beweisende Tatsache kann einem Schriftstück Urkundencharakter zukommen oder nicht. Urkunde ist daher ein relativer Begriff (vgl. Lottner, a. a. O. 21). Vorliegend stellt sich damit die Frage, ob dem Unfallprotokoll im Hinblick auf den Namen des Ausstellers- und nur in dieser Hinsicht- Urkundenqualität beizumessen ist. Die Frage, ob dem Unfallprotokoll auch im Hinblick auf dessen Inhalt Urkundencharakter zukäme, stellt sich nicht, zumal wie ausgeführt nicht eine Falschbeurkundung zu beurteilen ist. Der Urkundencharakter einer bestimmten Schrift

hängt von deren Beweisbestimmung und Beweiseignung ab (nach neuester Praxis des Bundesgerichts müssen beide Voraussetzungen trotz des anderslautenden Gesetzestextes kumulativ gegeben sein; BGE 101 IV 278). Ihre Beweisbestimmung erhält eine Urkunde nach überwiegender Lehre durch den Willen des Ausstellers oder einer andern Person, dem Schriftstück den Charakter eines Beweismittels zu verleihen (Stratenwerth, BT 11, 462). Bei der eigentlichen Urkundenfälschung muss demnach aus der Urkunde hervorgehen, dass sie der Aussteller dazu bestimmt hat, eine Tatsache zu beweisen und dass der wirkliche und aus der Schrift ersichtliche Aussteller identisch sind. Diese Voraussetzung ist im zu beurteilenden Fall gegeben. Es ging dem Angeklagten um das schriftliche Bekenntnis, dass dieser imaginäre Sonderegger mit seiner Person wesensgleich sei. Indem er diesen Falschnamen schriftlich fixierte, wollte er den Beweis erbringen, dass eben nicht er, sondern ein anderer der Kollisions-Verantwortliche sei. Beweiseignung wird nach gewissen Lehrmeinungen (darunter Stratenwerth) und nach der Praxis des Bundesgerichts angenommen, wenn das Schriftstück nach Gesetz oder der Übung des Verkehrs (also nicht nur nach streng prozessrechtlichen Gesichtspunkten) als Beweismittel anerkannt wird (Stratenwerth, BT 11, 463; BGE 101 IV 278). Nicht erforderlich ist dagegen, dass der Urkunde auch erhöhte Beweiskraft zukommt; dass sie vollen Beweis erbringt. Es genügt, dass sie sich im Zusammenwirken mit andern Mitteln dazu eignet, eine Tatsache zu beweisen (Stratenwerth, BT 11 464; BGE 100 IV 25, 178). Eine so verstandene Beweiseignung ist in casu anzunehmen. Nach der Verkehrsübung wird ohne weiteres angenommen, dass wirklicher und ersichtlicher Aussteller eines Unfallprotokolls identisch sind. Die Echtheit der Unterschrift auf einem solchen Schriftstück darf schon deshalb vermutet werden, weil ein Kollisionsbeteiligter aufgrund von Art. 51 Abs. 3 SVG verpflichtet ist, dem Geschädigten Name und Adresse anzu-

Nr. 133, 134 238 geben. Es besteht hier eine Parallele zu BGE 100 IV 25, worin angeführt wird: <<Nicht erforderlich ist, dass der Urkunde erhöhte Beweiskraft zukommt. Es genügt, dass sie sich im Zusammenwirken mit andern Mitteln dazu eignet, eine Tatsache zu beweisen. So kommt beispielsweise dem Kontrollstreifen einer Registriertafel Urkundencharakter zu, weil wegen der Buchführungspflicht des Geschäftsinhabers vermutet wird, der Kassastreifen gebe wahrheitsgemäss und lückenlos Aufschluss, und zwar unabhängig davon, ob er allein oder nur zusammen mit andern Unterlagen zum Beweis taugt.>> Würde man vorliegend die Beweiseignung verneinen, so wäre nicht ersichtlich, inwiefern die schriftliche Verwendung eines falschen Namens und die falsche Unterschrift zur Bekräftigung einer rechtserheblichen Tatsache überhaupt eine Urkundenfälschung darstellen könnte (z. B. auf einer Schuldanerkenntnis, Quittung oder einem Kaufvertrag). Im zu beurteilenden Fall sind aber nicht nur Beweisbestimmung und Beweiseignung gegeben. Es versteht sich auch, dass der Angeklagte mit der Angabe eines falschen Namens und der falschen Unterschrift eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung, nämlich die Erklärung, dass er der verantwortliche Unfallbeteiligte sei, verkündet hat. Darüber hinaus ist ferner das subjektive Tatbestandserfordernis gegeben, zumal es dem Angeklagten erwiesenermassen darum ging, sich zumindest von der disziplinarischen Verantwortung zu drücken, sich also einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Damit sind alle Merkmale der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 172 Ziff. 1 MStG erfüllt, und die Kassationsbeschwerde erweist sich deshalb als unbegründet. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Herabsetzung der ausgefallten Freiheitsstrafe einzutreten, da jedenfalls das von der Vorinstanz angewandte Strafmass nicht als willkürlich hart zu bezeichnen ist.

E. 3

... (21. Oktober 1977, J. e. DG 11) 134. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG); Verletzung von Meldevorschriften (Art. 103 KV); Vorbehalt geltenden Rechts (Art. 235 MStG): Rechtsnatur der Strafbestimmungen der KV: Abgrenzung zum Vergehenstatbestand des Art. 72 MStG; Tragweite des Vorbehalts der Strafbestimmungen der KV in Art. 235 MStG; Bedeutung des Umstands, dass dieser Vorbehalt in den Schlussbestimmungen des MStG seinen Platz gefunden hat, für den Geltungsbereich von Art. 72 MStG.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.